

Ersatzabgaben) sind dadurch gekennzeichnet, dass sie an eine gegenüber dem Abgabepflichtigen erbrachte besondere Gegenleistung des Gemeinwesens anknüpfen, während Steuern gegenleistungslos geschuldet werden. Steuern werden deshalb auch als <voraussetzungslos> geschuldete Abgaben bezeichnet.»⁴¹

2. Inhalt und Umfang

8

Die Gesetzmässigkeit der Verwaltung als «wesentliches Element des rechtsstaatlichen Prinzips»⁴² ist nicht nur auf die Verwaltung beschränkt, sondern umfasst auch die Gerichtsbarkeit und die Gesetzgebung.⁴³ Im Abgaberecht stellt das Legalitätsprinzip ein verfassungsmässiges Recht dar. Der Staatsgerichtshof hat ihm ausdrücklich Verfassungsrang zuerkannt⁴⁴ und bringt damit den «hohen Stellenwert», den ihm die Rechtsordnung beimisst, zum Ausdruck.⁴⁵ Belastungen, wie es Abgabepflichtigen darstellen, benötigen eine gesetzliche Grundlage. Dabei soll der formelle Gesetzgeber die wesentlichen Belastungen festlegen. Er hat das «Wichtige» oder «Wesentliche» selbst zu regeln.⁴⁶ Aus dem Gesetz müssen sich zumindest der Kreis der Abgabepflichtigen, das Abgabeobjekt (bei Steuern) bzw. der Anknüpfungspunkt (Anlass, Gegenleistung bei Kausalabgaben) und die Bemessungsgrundlage sowie die Kriterien der Bemessung hinreichend klar ergeben. Es werden aber je nach Abgabensart unterschiedliche Anforderungen an die gesetzliche Grundlage ge-

41 StGH 2010/24, Urteil vom 22. Juni 2010, S. 6, Erw. 3 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen (im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentseide.li>); vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 576 ff. und 590 ff.

42 Formulierung in Anlehnung an Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 252, Rz. 569.

43 Kley, Grundriss, S. 167.

44 StGH 2000/55, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 20, Erw. 2.2 mit Hinweis auf StGH 2000/39, Erw. 4b; siehe vorne Fn. 17.

45 StGH 2002/66, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 6, Erw. 2.

46 StGH 2011/13, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 8, Erw. 2, und StGH 2010/24, Urteil vom 22. Juni 2010/24, nicht veröffentlicht, S. 9, Erw. 5. Vgl. zur gesetzlichen Grundlage nach deutschem Recht Kirchhof, Abgabenerhebung, S.175 Rz. 34, und nach österreichischem Recht Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 252, Rz. 569.